

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 6

Hamm/Lippstadt, den 30. Juni 2014

Seite 35

Nr. 9

---

## **Ordnung zur Vergabe der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NW S.474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NW S. 672) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ erlassen:

### **§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Hamm-Lippstadt vertretenen Fach entweder
  - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder
  - b) hervorragende Leistungen in Forschung oder Lehre erbringen,
- (2) die zu einem überzeugenden praktischen oder ideellen Mehrwert für die gesamte Hochschule geführt haben bzw. absehbar führen werden. Die Personen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Hochschule Hamm-Lippstadt nachhaltig einsetzen werden. Die Bezeichnung kann gem. § 53 Abs. 2 HG NRW nur Personen verliehen werden, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (3) Vorgeschlagen werden können Personen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt eine erfolgreiche selbständige Tätigkeit in Lehre oder Forschung an der Hochschule Hamm-Lippstadt von mindestens drei Jahren voraus. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Ernennung zur „Honorarprofessorin“ oder zum „Honorarprofessor“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt weiter zu lehren. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.
- (2) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an die oder den Head of Department des Departments zu richten, in dem bzw. in der die oder der Vorgeschlagene die Lehrtätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 ausübt. Die oder der Head of Department informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unmittelbar nach Eingang des Vorschlags hierüber.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bildet im Benehmen mit der oder dem Head of Department eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission an der Hochschule Hamm-Lippstadt entsprechen. Bei den Sitzungen der Kommission ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachtern ein, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 Abs. 1 ausführlich dargestellt werden. Die Gutachter dürfen nicht der Einrichtung angehören, in der die oder der Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.
- (6) Die Kommission kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und der oder dem Vorgeschlagenen Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine bzw. ihre Qualifikation zu verdeutlichen.
- (7) Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 1, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gutachter und gegebenenfalls des Vorstellungsgesprächs, gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an die oder den Head of Department zurück. Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, ist das Verfahren beendet. Einen positiv beurteilten Vorschlag legt die oder der Head of Department dem Departmentrat zur Beschlussfassung vor. Bei der Entscheidung gelten die Bestimmungen für Berufungsverfahren entsprechend.
- (8) Lehnt der Departmentrat die Verleihung ab, ist das Verfahren beendet. Nach einer positiven Entscheidung des Departmentrats wird der Vorschlag mit allen Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeleitet. Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Vorbereitung der Entscheidung im Präsidium weitere Unterlagen anfordern und weitere Gutachten einholen, insbesondere auch Gutachten von Professorinnen und Professoren der Hochschule Hamm-Lippstadt, die nicht Mitglieder im vorschlagenden Department sind.

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.
- (9) Über den Vorschlag des Departments zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ beschließt das Präsidium.

- (10) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann auf Zeit erfolgen. Im Falle einer Befristung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Department über eine Verlängerung bzw. Entfristung der Verleihung.

Kommt ein Honorarprofessor bzw. eine Honorarprofessorin seinen bzw. ihren Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit Wirkung für die Zukunft zurück genommen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor die Interessen der Hochschule verletzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 23.06.2014.

Hamm, den 30.06.2014

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt